

Änderung der Satzung
für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid - STL-

Bisherige Satzungsregelung	Änderungsvorschlag	Bemerkung
	<p><u>Generell im Satzungstext:</u> Im Rahmen der Gleichstellung werden Bezeichnungen in weiblicher und männlicher Form aufgeführt, abgegrenzt durch einen Schrägstrich. Die Angabe „und, oder, bzw.“ entfallen.</p>	
<p>§ 2 Zweck und Aufgaben des STL</p> <p>(1) Zweck des STL ist unter strengster Beachtung des § 107 GO NRW</p> <p>1. die Durchführung einer im Stadtgebiet Lüdenscheid wirtschaftlichen, umwelt- und sozialverträglichen</p> <p>Abfallentsorgung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) und</p>	<p>§ 2 Zweck und Aufgaben des STL</p> <p>(1) Zweck des STL ist unter strengster Beachtung des § 107 GO NRW</p> <p>1. die Durchführung einer im Stadtgebiet Lüdenscheid wirtschaftlichen, umwelt- und sozialverträglichen</p> <p>Abfallentsorgung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und</p>	<p>Im Juni 2012 wurde das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geändert und in <u>Kreislaufwirtschaftsgesetz</u> umbenannt.</p>
<p>§ 3 Rechtsgrundlagen</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Dienstanweisung, die die Zusammenarbeit zwischen den Ämtern und dem STL regelt.</p>	<p>§ 3 Rechtsgrundlagen</p> <p>(2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister erlässt eine Dienstanweisung, die die Zusammenarbeit zwischen den Fachdiensten und dem STL regelt.</p>	<p>Umbenennung von Ämtern in <u>Fachdienste</u></p>

Bisherige Satzungsregelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 6 Zusammensetzung des Werksausschusses</p> <p>(1) Der Werksausschuss hat 16 stimmberechtigte Mitglieder (einschließlich maximal 7 sachkundige Bürgerinnen bzw. Bürger). Zusätzlich gehört 4 sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner des Integrationsrates dem Werksausschuss als beratendes Mitglied an. Die Mitglieder des Werksausschusses werden vom Rat gewählt.</p>	<p>§ 6 Zusammensetzung des Werksausschusses</p> <p>(1) Der Werksausschuss hat 19 stimmberechtigte Mitglieder (einschließlich maximal 9 sachkundige Bürgerinnen / Bürger). Zusätzlich gehört eine sachkundige Einwohnerin / ein sachkundiger Einwohner des Integrationsrates dem Werksausschuss als beratendes Mitglied an. Die Mitglieder des Werksausschusses werden vom Rat gewählt.</p>	<p>Mit Beschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid vom 30.06.2014 hat sich die Zusammensetzung des Werksausschusses geändert. § 6 (1) ist entsprechend zu aktualisieren.</p>
<p>§ 7 Aufgaben des Werksausschusses</p> <p>(1) Der Werksausschuss entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates und nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, insbesondere über:</p> <p>c) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten sowie Einstellung, Versetzung von oder zu einem anderen Dienstherrn, Ernennung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten, soweit für diese in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben ist;</p> <p>g) Bestellung der stellvertretenden Werkleiterin oder der stellvertretenden Werkleiterinnen oder des stellvertretenden Werkleiters oder der stellvertretenden Werkleiter auf Vorschlag der Werkleitung;</p>	<p>§ 7 Aufgaben des Werksausschusses</p> <p>(1) Der Werksausschuss entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht zu den ausschließlichen Zuständigkeiten des Rates und nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, insbesondere über:</p> <p>c) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten, soweit für diese in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegeben ist;</p> <p>g) Bestellung der stellvertretenden Werkleiterin / des stellvertretenden Werkleiters auf Vorschlag der Werkleitung;</p>	<p>Regelungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis betreffen, sind gem. Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom Hauptausschuss zu entscheiden.</p> <p>Stellvertretende Werkleitung nur in der Einzahl</p>

Bisherige Satzungsregelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 9 Werkleitung</p> <p>(1) Der STL wird von der Werkleitung selbständig geleitet. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter. Die stellvertretende Werkleiterin oder die stellvertretenden Werkleiterinnen oder der stellvertretende Werkleiter oder die stellvertretenden Werkleiter handeln bei Verhinderung der Werkleiterin oder des Werkleiters.</p> <p>e) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten sowie die Einstellung, Versetzung von oder zu einem anderen Dienstherren, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten, soweit für diese in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gegeben ist.</p>	<p>§ 9 Werkleitung</p> <p>(1) Der STL wird von der Werkleitung selbständig geleitet. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin / einem Werkleiter. Die stellvertretende Werkleiterin / Der stellvertretende Werkleiter handelt bei Verhinderung der Werkleiterin / des Werkleiters.</p> <p>e) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten soweit nicht die Zuständigkeit des Werksausschusses gegeben ist.</p>	<p>stellvertretende Werkleitung nur in der Einzahl</p> <p>Die Zuständigkeit für Beamte / Beamtinnen liegt beim Hauptausschuss bzw. beim Bürgermeister.</p>
<p>§ 10 Personal</p> <p>(2) Für die Einstellung und Höhergruppierung von Dienstkräften gilt die Stellenübersicht des STL. Der Werkleitung obliegt die Bewertung dieser Stellen unter Beteiligung des Personalamtes.</p>	<p>§ 10 Personal</p> <p>(2) Für die Einstellung und Höhergruppierung von Dienstkräften gilt die Stellenübersicht des STL. Der Werkleitung obliegt die Bewertung dieser Stellen unter Beteiligung des Fachdienstes Organisation und IT.</p>	<p>Änderung der Aufgabenzuordnung gemäß Organisationsverfügung vom 06.06.2014</p>

Bisherige Satzungsregelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 11 Vertretung des STL</p> <p>(3) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen "Stadt Lüdenscheid, Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die stellvertretende Werkleitung unterzeichnet unter dem e-g- Namen mit dem Zusatz „in Vertretung“ in den Fällen, in denen die Angelegenheit der Entscheidung der Werkleitung unterliegt.</p>	<p>§ 11 Vertretung des STL</p> <p>(3) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen "Stadt Lüdenscheid, Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid" ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die stellvertretende Werkleitung unterzeichnet unter dem oben genannten Namen mit dem Zusatz „in Vertretung“ in den Fällen, in denen die Angelegenheit der Entscheidung der Werkleitung unterliegt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 12 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Erklärungen, durch die die Stadt für den STL verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister (bzw. ihrer oder seiner allgemeinen Vertretung) und der Werkleitung unterzeichnet.</p>	<p>§ 12 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Erklärungen, durch die die Stadt für den STL verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von der Bürgermeisterin / vom Bürgermeister (beziehungsweise ihrer / seiner allgemeinen Vertretung) und der Werkleitung unterzeichnet.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>
<p>§ 14 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>Die „Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lüdenscheid“ findet Anwendung mit Ausnahme der Bestimmungen des § 5 Ziffer 9. Die Prüfung von Vergaben vor der Auftragserteilung im Sinne des § 4 Ziffer 8 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lüdenscheid findet nur statt, soweit für die Vergabeentscheidung nach dieser Betriebssatzung die Zuständigkeit des Werksausschusses gegeben ist.</p>	<p>§ 14 Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>Die „Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lüdenscheid“ findet Anwendung mit Ausnahme der Bestimmungen des § 5 Ziffer 9.</p>	<p>Umbenennung des Rechnungsprüfungsamtes in örtliche Rechnungsprüfung</p> <p>Gem. § 4 Ziffer 8 kann die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die Höhe des Auftragswertes nach pflichtgemäßem Ermessen festlegen.</p>

Bisherige Satzungsregelung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid vom 15.12.2002 außer Kraft.</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid vom 14.06.2010 außer Kraft.</p>	<p>Die Neufassung der Betriebssatzung kann nach Beschlussfassung im Rat am 07.12.2015 und Ausfertigung durch den Bürgermeister am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft treten. Gleichzeitig muss die derzeitige Betriebssatzung vom 14.06.2010 außer Kraft gesetzt werden.</p>